

Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern 2008/2009

von Katja Kruse

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, die Steuervorteile, die Ihnen als Eltern behinderter Kinder oder als selbst Betroffene zustehen, geltend zu machen. Natürlich kann es keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Seine Aufgabe ist es, Sie beim Ausfüllen der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2008 zu begleiten. Nehmen Sie es zur Hand, wenn Sie die vorgedruckten Formulare vom Finanzamt ausfüllen. Das Merkblatt folgt genau dem Aufbau dieser Antragsvordrucke. Die hervorgehobenen Seiten- und Zeilenvermerke erleichtern Ihnen die Orientierung. Die Hinweise auf rechtliche Fundstellen in den Klammern sollten Sie nicht abschrecken. Sie sind Hinweise für Ihre/n Sachbearbeiter/in beim Finanzamt, falls es zu Unstimmigkeiten kommen sollte. Reicht der Platz im Formular für Ihre Angaben nicht aus, legen Sie Ihrer Steuererklärung eine Erläuterung bei. Wird etwas nicht anerkannt, muss das Finanzamt Ihnen die Ablehnung erklären.

Abkürzungsverzeichnis

a.E.	am Ende
Az	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BStBl.	Bundessteuerblatt
DA-FamEStG	Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
GdB	Grad der Behinderung
H	Hinweis
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
R	Richtlinie
Rz	Randziffer
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
SvEV	Sozialversicherungsentsgeltverordnung
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Teil 1: Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder

Vordruck: Anlage Kind

(ab Zeile 12)

Berücksichtigung eines volljährigen Kindes

Viele steuerliche Vergünstigungen, die Eltern aufgrund der Behinderung ihres Kindes geltend machen können, sind davon abhängig, dass das Kind berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG ist. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Steuerpflichtigen. Bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder stets steuerrechtlich zu berücksichtigen. Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr sind nur zu berücksichtigen, wenn ihre Einkünfte und Bezüge 7.680 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und sie sich z.B. in einer Berufsausbildung befinden. Ohne altersmäßige Begrenzung können Kinder berücksichtigt werden, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Außerstande, sich selbst zu unterhalten, ist ein Kind, wenn es ihm aufgrund der Behinderung unmöglich ist, seinen Lebensbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Hiervon wird ausgegangen, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder der GdB mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindern.

Auch finanziell darf das Kind nicht dazu imstande sein, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes aus einem Grundbedarf (dieser ist gesetzlich festgelegt und beläuft sich im Jahr 2008 auf 7.680 Euro) sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Bei Kindern, die im Elternhaus oder der eigenen Wohnung leben, besteht der Mehrbedarf aus dem jeweils maßgeblichen Behindertenpauschbetrag, dem etwaigen Pflegebedarf (entspricht dem jährlichen Pflegegeld) sowie möglichem Fahrtbedarf (entspricht den als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähigen Fahrtkosten). Besucht das Kind eine WfbM oder eine Tagesförderstätte, kommen ferner die Kosten für diese teilstationäre Einrichtung hinzu. Verpflegungskosten sind hiervon abzuziehen, weil diese bereits im Grundbedarf enthalten sind.

Wohnt das Kind in einer vollstationären Einrichtung werden die Heimkosten (Tagespflegesatz x 365 Tage) als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht. Von den Heimkosten sind die Kosten für Verpflegung abzuziehen, weil der Bedarf für Ernährung bereits im Grundbedarf berücksichtigt ist.

Dem Lebensbedarf sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes gegenüber zu stellen. Reichen die finanziellen Mittel des Kindes nicht aus, um seinen Lebensbedarf zu decken, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Das behinderte Kind ist in diesem Fall berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG. Den Eltern steht dann z.B. ein Anspruch auf Kindergeld sowie auf eine Reihe sonstiger steuerlicher Vergünstigungen zu.

Als Einkünfte des Kindes sind die sieben Einkunftsarten des Einkommensteuerrechtes, also z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renten oder Einkünfte aus Kapitalvermögen usw. zu berücksichtigen. Der jeweils maßgebliche Pauschbetrag für Werbungskosten kann von den Einkünften abgezogen werden.

Zu den Bezügen zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht zu versteuern sind. Dazu gehören z.B. das Arbeitslosengeld und die Leistungen der Grundsicherung sowie der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Auch Sachbezüge wie Unterkunft und Verpflegung (z.B. das kostenlose Mittagessen in der WfbM) fallen hierunter. Deren Geldwert richtet sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Leistungen der Pflegeversicherung zählen nicht zu den Bezügen (DA-FamEStG 63.4.2.3 Absatz 3). Von der Summe der Bezüge ist eine Kostenpauschale von 180 Euro pro Kalenderjahr abzuziehen.

Vermögen des Kindes (z.B. Sparguthaben) bleibt unberücksichtigt (siehe dazu Urteil des BFH vom 19.08.2002, Az. VIII R 17/02). Die Erträge des Vermögens (z.B. Zinsen) zählen allerdings zu den Einkünften.

Die nachfolgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wie Sie ermitteln können, ob Ihnen im Jahr 2008 ein Anspruch auf Kindergeld für Ihr behindertes Kind zustand.

Beispiel 1: Das Kind lebt in der eigenen Wohnung

Ida Meier ist 34 Jahre alt, wohnt in einer eigenen Wohnung und hat einen GdB von 60. Sie hat keine Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis, arbeitet nicht in einer WfbM und ist auch nicht pflegebedürftig. Vom Sozialamt erhält sie monatlich Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 720 Euro.

Die Eltern von Frau Meier hätten einen Anspruch auf Kindergeld, wenn Frau Meier im Jahr 2008 außerstande gewesen wäre, sich selbst zu unterhalten. Im ersten Schritt ist daher zunächst der konkrete Lebensbedarf von Frau Meier zu ermitteln. Im zweiten Schritt sind diesem die Einkünfte und Bezüge von Frau Meier gegenüber zu stellen.

Der Lebensbedarf von Frau Meier belief sich im Jahr 2008 auf 8.400 Euro und errechnet sich wie folgt:

Lebensbedarf von Frau Meier

Grundbedarf:	7.680 €
Pauschbetrag wegen Behinderung:	720 €

Summe:	8.400 €
--------	---------

Die Einkünfte und Bezüge von Frau Meier betragen 2008 8.460 Euro und setzen sich wie folgt zusammen:

Einkünfte und Bezüge von Frau Meier

Grundsicherung nach dem SGB XII (720 € x 12 Monate):	8.640 €
abzüglich Kostenpauschale	- 180 €

Summe:	8.460 €
--------	---------

Ergebnis:

Mit Einkünften und Bezügen in Höhe von 8.460 Euro war Frau Meier imstande, ihren Lebensbedarf in Höhe von 8.400 Euro zu bestreiten. Ihre Eltern haben deshalb im Jahr 2008 keinen Anspruch auf Kindergeld.

Beispiel 2: Das Kind lebt im Haushalt der Eltern

Sven Müller ist 40 Jahre alt und wohnt im Haushalt seiner Eltern. Er hat einen GdB von 100 und das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis. Seinen Arbeitsplatz hat er in einer WfbM, wo er auch täglich ein kostenloses Mittagessen zu sich nimmt. Die Kosten des Werkstattplatzes in Höhe von monatlich 1.000 Euro übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe. Herr Müller ist schwerstpflegebedürftig und erhält nach der Pflegestufe III ein monatliches Pflegegeld von 675 Euro. Seine Eltern haben mit ihm im Jahr 2008 diverse Privatfahrten mit dem Pkw unternommen und hierbei 5.000 km zurückgelegt.

Das Arbeitsentgelt von Herrn Müller beläuft sich monatlich auf 90 Euro. Außerdem bezieht er jeden Monat eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 60 Euro sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 210 Euro.

Die Eltern von Herrn Müller möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2008 ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zustand. Sie erstellen daher folgende Berechnung:

Lebensbedarf von Herrn Müller

Grundbedarf:	7.680 €
Pauschbetrag wegen Behinderung:	3.700 €
Werkstattkosten (1.000 € x 12 Monate)	
abzüglich Verpflegungskosten (960 € im Jahr gemäß SvEV):	11.040 €
Pflegebedarf (675 € x 12 Monate):	8.100 €
Fahrtbedarf (5.000 km x 30 Cent):	1.500 €

Summe:	32.020 €
--------	----------

Einkünfte und Bezüge von Herrn Müller

Arbeitsentgelt (90 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale 920 €	160 €
Erwerbsminderungsrente (60 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale 102 €	618 €
Grundsicherung nach dem SGB XII (210 € x 12 Monate):	2.520 €
Kostenloses Mittagessen in der WfbM (960 € im Jahr gemäß SvEV):	960 €
Eingliederungshilfe (1.000 € x 12 Monate):	12.000 €
abzüglich Kostenpauschale	- 180 €

Summe: 16.078 €

Ergebnis:

Mit Einkünften und Bezügen in Höhe von 16.078 Euro ist Herr Müller nicht imstande, seinen Lebensbedarf in Höhe von 32.020 Euro zu bestreiten. Da er somit außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, haben seine Eltern Anspruch auf Kindergeld.

Beispiel 3: Das Kind lebt in einem Wohnheim

Anna Schmidt ist 50 Jahre alt und lebt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Dort erhält sie ein monatliches Taschengeld. Weiteres verfügbares Einkommen hat sie nicht.

In derartigen Fällen kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten (DA-FamEStG 63.3.6.3.2, Absatz 4). Eine detaillierte Aufstellung des Lebensbedarfs sowie der Einkünfte und Bezüge des Kindes erübrigt sich. Den Eltern von Frau Schmidt steht ein Anspruch auf Kindergeld zu.

Anlage Kind (ab Zeile 20)

Einkünfte und Bezüge

Anhand der Angaben in den Zeilen 20 bis 25 lässt sich nur bedingt ermitteln, ob ein volljähriges behindertes Kind steuerrechtlich berücksichtigungsfähig ist. Denn hinsichtlich der Frage, ob das Kind außerstande war, sich selbst zu unterhalten, kommt es nicht nur auf die Einkünfte und Bezüge des Kindes, sondern - wie oben bereits ausgeführt - auch darauf an, welcher behinderungsbedingte Mehrbedarf mit den finanziellen Mitteln abzudecken war. Es ist deshalb zu empfehlen, in diesen Spalten des Vordruckes lediglich zu vermerken „siehe Anlage“. Als Anlage sollten Sie eine Aufstellung über den Lebensbedarf und die Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes beifügen. Orientieren Sie sich dabei an unseren Beispielsrechnungen. Sollten Sie diese Angaben bereits bei der Familienkasse gemacht haben, können Sie auch eine Ablichtung der dortigen Aufstellung beifügen.

Soweit ein im Wohnheim lebendes Kind mit Behinderung außer dem Taschengeld kein weiteres verfügbares Einkommen hat, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten (DA-FamEStG 63.3.6.3.2, Absatz 4). Im Vordruck können Sie in

diesem Fall vermerken: „Das Kind lebt in einer vollstationären Einrichtung und verfügt nur über ein Taschengeld.“

Anlage Kind (ab Zeile 31)

Kinderfreibetrag

Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes erfolgt entweder durch das Kindergeld oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Während des Kalenderjahres zahlt die Familienkasse den Eltern monatlich Kindergeld. Bis Ende 2008 betrug es für die ersten drei Kinder jeweils 154 Euro und für das vierte, sowie jedes weitere Kind jeweils 179 Euro im Monat.

Hinweis: Seit Januar 2009 beläuft sich das Kindergeld für die ersten beiden Kinder auf 164 Euro, für das dritte auf 170 Euro und für jedes weitere Kind auf 195 Euro.

Nach Ablauf des Kalenderjahres wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag (1.824 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 3.648 Euro) und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.080 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 2.160 Euro) vom Einkommen abgezogen, sofern dies für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sein sollte als das Kindergeld. Das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld wird in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden. Die Finanzverwaltung berücksichtigt von sich aus die für Sie günstigste Regelung.

Hinweis: Der Kinderfreibetrag steigt ab 2009 auf 3.840 Euro.

Anlage Kind (ab Zeile 35)

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Wenn Sie alleinstehend sind und für Ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten, können Sie hier einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist.

Anlage Kind (ab Zeile 41)

Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Hier können Sie für ein volljähriges Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. „Auswärtig untergebracht“ heißt, dass das Kind außerhalb Ihrer Wohnung wohnt und auch dort gepflegt wird und nur in den Ferien oder an den Wochenenden zu Ihnen heimkehrt. Als Ausbildung behinderter Kinder gilt z.B. jeder Schulbesuch, also auch der von Sonderschulen (BFH in BStBl. II 1971, 627) sowie die Ausbildung in einer WfbM.

Der Freibetrag vermindert sich gegebenenfalls um die etwaigen eigenen Einkünfte oder Bezüge Ihres Kindes soweit diese im Jahr 1.848 Euro übersteigen. Außerdem vermindert sich der Freibetrag um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Für jeden vollen Monat, in dem die Ausbildungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Ausbildungsfreibetrag um ein Zwölftel.

Anlage Kind (ab Zeile 44)

Schulgeld

Das Entgelt für den Besuch einer Privatschule, die zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führt, kann in Höhe von 30 Prozent der Ausgaben, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 Euro als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

Anlage Kind (ab Zeile 45)

Übertragung des Behindertenpauschbetrages

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er einen Pauschbetrag (Behindertenpauschbetrag) geltend machen. Durch den Behindertenpauschbetrag werden die typischen Mehraufwendungen wie erhöhter Wäscheverbrauch sowie Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim abgegolten. Außergewöhnliche Aufwendungen, die nicht unmittelbar und typischerweise mit der Behinderung zusammenhängen wie z.B. Fahrtkosten können zusätzlich zum Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden (siehe dazu unten die Ausführungen unter „Andere außergewöhnliche Belastungen“).

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Anstelle des Behindertenpauschbetrages können behinderte Menschen auch sämtliche behinderungsbedingten Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind dann jedoch einzeln nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Außerdem müssen sich die Steuerpflichtigen in diesem Fall eine sogenannte „zumutbare Eigenbelastung“ anrechnen lassen. Diese ist nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt und beträgt zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Steuerlich lohnt es sich also nur dann, die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen, wenn diese nach Kürzung um die zumutbare Belastung noch höher sind als der maßgebliche Pauschbetrag.

Steht Ihrem Kind ein Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und erhalten Sie für dieses Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, kann der Pauschbetrag auf Antrag auf Sie übertragen werden, wenn Ihr Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt. Geben Sie den Grad der Behinderung an und fügen Sie die Nachweise bei, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben.

Hinweis: Der Behindertenpauschbetrag kann rückwirkend für vergangene Kalenderjahre geltend gemacht werden, wenn das Versorgungsamt den Grad der Behinderung im Schwerbehindertenausweis auch für die Vergangenheit bescheinigt. Das Finanzamt muss dann bereits bestandskräftige Steuerbescheide ändern und zuviel gezahlte Steuern zurückerstatten (H 33 b „Allgemeines und Nachweis“ EStH 2007).

Anlage Kind (ab Zeile 61)

Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Kinderbetreuung können in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht älter als 14 oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie als Steuerpflichtiger entweder erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind. Bei zusammenlebenden Eltern müssen beide Elternteile durch einen der vorgenannten Gründe an der Kinderbetreuung gehindert sein.

Steuerpflichtige, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und zusammenlebende Eltern, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können ihre Kosten für die Kinderbetreuung ebenfalls in der genannten Höhe geltend machen, sofern das Kind das dritte nicht jedoch das sechste Lebensjahr vollendet hat.

Geltend gemacht werden können z.B. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, bei Tagesmüttern und Ganztagspflegestellen sowie die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen.

Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung

Hauptvordruck (ab Zeile 95)

Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt

Sie können die tatsächlichen Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bis zu einer Höhe von 924 Euro im Jahr absetzen, soweit Sie, Ihr Ehegatte, Ihr Kind oder eine andere zu Ihrem Haushalt gehörende unterhaltene Person hilflos ist oder bei der betreffenden Person ein GdB von mindestens 50 vorliegt. Anerkannt werden z.B. auch die Aufwendungen für hauswirtschaftliche Tätigkeiten von Unternehmen (z.B. Fensterputzer, Hilfskräfte von Sozialstationen, H 33a.3 "Unternehmen" EStH 2007). Für jeden Kalendermonat, in dem eine Hilfe nicht beschäftigt wurde, ermäßigt sich der Betrag von 924 Euro um je ein Zwölftel. Die Vergünstigung kann neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch genommen werden (H 33 b „Hilfe im Haushalt“ EStH 2007).

Hauptvordruck (ab Zeile 100)

Pflegepauschbetrag

Als Angehörige/r können Sie einen Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen, wenn Sie eine pflegebedürftige Person in deren oder der eigenen Wohnung pflegen. Voraussetzung ist, dass die/der Pflegebedürftige hilflos, also ständig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Nachzuweisen ist dies durch

das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder durch die Einstufung in Pflegestufe III. Außerdem dürfen Sie als Steuerpflichtige/r für die Pflege keine Einnahmen erhalten. Als Einnahme wird dabei grundsätzlich auch das Pflegegeld angesehen, das die/der Pflegebedürftige von der Pflegeversicherung erhält und an Sie zur eigenen Verfügung weitergibt (zum Beispiel um Ihre Pflegedienstleistungen zu vergüten). Für Eltern behinderter Kinder gilt allerdings eine Ausnahmeregelung: Das Pflegegeld, das sie für ihr Kind erhalten, stellt unabhängig von seiner Verwendung keine Einnahme dar.

Die Pflege darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein und muss mindestens 36 Tage im Jahr durchgeführt werden. Auch Eltern, deren behinderte Kinder im Wohnheim leben und bei Wochenendbesuchen zuhause gepflegt werden, können daher unter den vorgenannten Voraussetzungen den Pflegepauschbetrag geltend machen. Der Pflegepauschbetrag kann neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behindertenpauschbetrag berücksichtigt werden.

Hauptvordruck (ab Zeile 103)

Andere außergewöhnliche Belastungen

Hier können Sie weitere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Diese führen allerdings nur dann zu einer Steuerermäßigung, wenn sie Ihre „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigen (siehe dazu oben die Ausführungen unter „Übertragung des Behindertenpauschbetrages“). Nachfolgend sollen beispielhaft einige außergewöhnliche Belastungen aufgezählt werden, die typischerweise bei behinderten Kindern, unabhängig davon, ob sie im Elternhaus, im Wohnheim oder der eigenen Wohnung leben, anfallen. Diese Aufwendungen können Eltern zusätzlich zu dem auf sie übertragenen Behindertenpauschbetrag geltend machen (H 33 b EStH 2007).

1.) Fahrtkosten

Liegt bei Ihrem Kind ein GdB von mindestens 80 vor, können Fahrtkosten für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten in angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt bei behinderten Menschen, bei denen der GdB mindestens 70 beträgt und bei denen darüber hinaus eine Geh- und Stehbehinderung (als Nachweis gilt insoweit das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) festgestellt ist. Als angemessen betrachten die Finanzbehörden im Allgemeinen einen Aufwand von Privatfahrten von insgesamt 3.000 km jährlich. Da ein Kilometersatz von 30 Cent zugrunde gelegt wird, ergibt sich ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von 900 Euro im Jahr. Wenn Sie ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen für Fahrten mit Ihrem behinderten Kind führen, können Sie auch die Kosten für mehr als 3.000 km geltend machen, soweit die Fahrten angemessen und „behinderungsbedingt“ sind. Als behinderungsbedingt gelten in jedem Fall solche Fahrten, die der behinderte Mensch unbedingt machen muss, z. B. Fahrten zur Schule, zur WfbM, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden.

Ist Ihr Kind außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“), können Sie sämtliche durch ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen belegte Kosten für Fahrten mit Ihrem Kind (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) im angemessenen Rahmen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Zugrunde gelegt wird auch hier eine Pauschale von 30

Cent pro km. Als angemessen werden in der Regel höchstens 15.000 km pro Jahr anerkannt (BFH in BStBl. II 1997, 384; H 33.1-33.4 „Fahrtkosten behinderter Menschen“, EStH 2007).

2.) Krankheitskosten

Krankheitskosten können neben dem Pauschbetrag berücksichtigt werden (H 33 b EStH 2007). Hierzu gehören die Zuzahlungen (z.B. Praxisgebühr), die zu den Leistungen der Krankenkasse zu zahlen sind. Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln ist die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die man sich deshalb vom Arzt auf Privatrezept verordnen lassen sollte. Bei Hilfsmitteln, die nicht ausschließlich von Kranken benutzt werden (z.B. Liegesessel) und wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (z.B. Frischzellentherapie) muss die medizinische Notwendigkeit der Aufwendung durch ein vor dem Kauf bzw. vor Beginn der Behandlung eingeholtes amtsärztliches Attest nachgewiesen werden (R 33.4 EStR 2005).

3.) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus

Aufwendungen für Besuchsfahrten zu einem Kind, das längere Zeit im Krankenhaus liegt, werden anerkannt, wenn ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes bestätigt, dass der Besuch der Eltern zur Linderung oder Heilung der Krankheit entscheidend beitragen kann (R 33.4 EStR 2005).

4.) Kur

Die Kosten für eine Kurreise werden berücksichtigt, wenn ein Amts- oder Vertrauensarzt vor dem Antritt der Kur die Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt hat. Erforderlich ist ferner, dass sich der behinderte Mensch am Kurort in ärztliche Behandlung begibt. Kinder müssen während der Kur in einem Kinderheim untergebracht werden, es sei denn, der Amtsarzt hält eine anderweitige Unterbringung für angebracht (H 33.1 – 33.4 „Kur“ EStH 2007).

5.) Aufwendungen für eine Begleitperson

Behinderte Menschen, die auf ständige Begleitung angewiesen sind, können die Kosten, die ihnen im Urlaub für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, in angemessener Höhe geltend machen (Urteil des BFH vom 04.07.2002, Az. III R 58/98; H 33.1 – 33.4 „Begleitperson“ EStH 2007). Dies gilt auch für Aufwendungen, die für die Betreuung eines behinderten Kindes auf einer Ferienfreizeit angefallen sind. Die Notwendigkeit der Begleitung kann durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis oder amtsärztliches Gutachten nachgewiesen werden.

6.) Behindertengerechte Umbauten

Der BFH hat die Kosten für den behindertengerechten Umbau von Wohnungen und Häusern (Einbau breiterer Türen, größerer Bäder oder Fahrstühle) in mehreren Urteilen nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel im engeren Sinne, z.B. für einen Treppenschräglift oder Hebeeinrichtungen in Badewannen, können jedoch berücksichtigt werden (BFH Urteile vom 10. Oktober 1996 und 6. Februar 1997 in BStBl II 1997, Seiten 491, 607).

Hauptvordruck (Zeile 111)

Pflege- und Betreuungsleistungen

Hier können Sie Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen geltend machen. Wurden derartige Dienstleistungen für eine pflegebedürftige Person in Ihrem Haushalt oder dem Haushalt des Pflegebedürftigen erbracht und hatten Sie hierfür Aufwendungen, können Sie eine Ermäßigung Ihrer tariflichen Einkommenssteuer erhalten. Die Ermäßigung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro jährlich. Um eine Doppelförderung auszuschließen, kommt die Steuerermäßigung nur bei solchen Aufwendungen zum Tragen, die nicht bereits als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.

***Hinweis:** Im Jahr 2009 steigt der absetzbare Höchstbetrag für haushaltsnahe Dienstleistungen auf 4.000 Euro. Gleichzeitig entfällt die Vorschrift, nach der Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt bis zu einem Höchstbetrag von 924 Euro abzugsfähig sind.*

Teil 2: Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderungen

Für berufstätige Erwachsene mit Behinderung gelten die vorstehenden Hinweise in entsprechender Anwendung. Soweit Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, sollten Sie außerdem die Anlage N beachten.

Anlage N

Hier können Sie die Werbungskosten geltend machen, die Ihnen durch die Ausübung Ihres Berufes entstanden sind, d.h. vor allem Aufwendungen für Arbeitsmittel, für Fortbildungskosten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro. Der Einzelnachweis von Werbungskosten lohnt sich deshalb nur dann, wenn die durch Ihre Arbeit veranlassten Aufwendungen den Pauschbetrag übersteigen.

Anlage N (ab Zeile 37)

Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Nicht behinderte Arbeitnehmer/innen erhalten für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz eine Entfernungspauschale. Diese beträgt 30 Cent für jeden Entfernungskilometer.

***Hinweis:** Mit Urteil vom Dezember 2008 (Az. 2 BvL 1/07) hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift, wonach seit 2007 nur noch Fahrten ab dem 21. Entfernungskilometer steuerlich absetzbar sein sollten, für rechtswidrig erklärt. Rückwirkend zum 1. Januar 2007 gilt damit nun wieder die alte Pendlerpauschale. Steuerbescheide für 2007 müssen hinsichtlich der Entfernungspauschale neu berechnet werden. In die Steuererklärung für 2008 ist wieder die volle Entfernung zum Arbeitsplatz (also der einfache Weg) einzutragen.*

Für behinderte Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 70 oder ein GdB von mindestens 50 und eine erhebliche Gehbehinderung („G“) vorliegt, gilt folgende Sonderregelung: Sie können die Aufwendungen, die Ihnen tatsächlich pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz entstanden sind, geltend machen. Wird der Mensch mit Behinderung von einer anderen Person zu seinem Arbeitsplatz gefahren, weil er das Kfz nicht selbst führen kann, und fährt diese Person zwischendurch zum Wohnort zurück, können außerdem die Aufwendungen für diese Leerfahrten geltend gemacht werden (in diesem Fall also insgesamt viermal die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, R 9.10 Absatz 3 LStR 2008).

Zu den tatsächlichen Aufwendungen zählen z.B. die Kosten für Benzin, für die Haftpflichtversicherung, Inspektions- Reparatur-, Garagenkosten etc. Außerdem können die Anschaffungskosten des Pkws in Höhe der Abschreibungskosten in Ansatz gebracht werden. Die Kosten sind dem Finanzamt im einzelnen nachzuweisen. Wenn Ihnen dieser Einzelnachweis zu aufwändig ist, können Sie stattdessen für die Kosten der Hin- und Rückfahrt sowie ggf. der Leerfahrten pro gefahrenem Kilometer 30 Cent ansetzen.

Anlage N (ab Zeile 49)

Aufwendungen für Arbeitsmittel

Hier ist besonders an Kosten für Fachliteratur oder typische Berufskleidung zu denken. Sie können jedoch auch die Kosten für solche Arbeitsgeräte ansetzen, die Sie aufgrund Ihrer Behinderung am Arbeitsplatz benötigen, d. h. zum Beispiel besondere, auf Ihre Behinderung zugeschnittene Sitzgelegenheiten oder Computer mit besonderen Tasten oder besonderen Bildschirmgrößen.

Ehe Sie solche Geräte auf eigene Kosten erwerben, sollten Sie sich jedoch bei Ihrem Arbeitgeber oder bei der zuständigen Arbeitsagentur erkundigen, ob diese Arbeitsmittel möglicherweise über das Integrationsamt finanziert werden können. In diesem Fall entstehen Ihnen keine Aufwendungen und damit auch keine Werbungskosten.

Stand: Januar 2009

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

**Spendenkonto:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft**